

# Gerichtshilfe

## - Hilfe für wen?

DBH Materialien Nr. 9  
ISSN 0938-9474

© DBH  
Deutsche Bewährungshilfe e.V.  
Mirbachstraße 2  
D 5300 Bonn 2  
0228 - 35 37 26

Bonn-Bad Godesberg 1991

Schutzgebühr DM 2,--

## ***Impressum***

**Herausgeber;**

Deutsche Bewährungshilfe e.V. (DBH)  
Mirbachstraße 2, Postfach 20 02 22  
5300 Bonn 2

**Verantwortlich für den Inhalt:**

Arbeitsgemeinschaft Deutscher Gerichtshelfer (ADG)  
Fachgruppe in der DBH  
Mirbachstraße 2, Postfach 20 02 22  
5300 Bonn 2

**Text:**

Die GerichtshelferInnen des GStA-Bezirks Düsseldorf unter  
Mitwirkung von Vorstandsmitgliedern der ADG. Leitung:  
Alexander Wolff

**Satz:**

Erstfassung Zisterzienserkloster Langwaden, Grewenbroich,  
Juli 1991. Materialien-Fassung: Hagemann/Wittmann, Tü-  
bingen, IfK, Oktober 1991

## ***Gerichtshilfe - Hilfe für wen?***

Wird durch die Gerichtshilfe ausschließlich der Justiz oder auch dem Täter, dem Opfer und dem Gemeinwesen geholfen?

Diese Broschüre gibt hierauf Antworten.



**Inhaltsverzeichnis**

	Seite
Geleitwort .....	5
Vorwort .....	6
1. Geschichtliche Entwicklung der Gerichtshilfe .....	7
2. Rechtsgrundlagen der Gerichtshilfe .....	10
3. Rechtliche Perspektiven der Gerichtshilfe .....	11
4. Ressortierung der Gerichtshilfe .....	13
5. Berufsbild der GerichtshelferInnen .....	13
6. Aufgabenbereiche der Gerichtshilfe .....	14
7. Arbeitsweisen der Gerichtshilfe .....	14
8. Was Gerichtshilfe bewirken kann .....	16
9. Gerichtshilfe - eine Sache mit Zukunft .....	17
10. Anhang	
A. Richtlinien für die Erstellung von Gerichtshilfebe- richten .....	18
B. Hinweise für die Gliederung von Gerichtshilfebe- richten zur Hauptverhandlung .....	21



### Geleitwort

*Die Gerichtshilfe bildet in der Praxis der Strafrechtspflege den an vorderster Stelle geforderten Einsatzbereich der sogenannten Sozialen Dienste der Justiz. Die DBH fördert die Entwicklung einer modernen Gerichtshilfe u.a. durch Seminare, Fachtagungen und Schriften.*

*In den alten Bundesländern stehen Gerichtshelferinnen und Gerichtshelfer schon seit langen Jahren im Verfahren bereit, um vor allem während der ersten Stadien der Ermittlungen das notwendige soziobiographische Rüstzeug als geschulte Sozialarbeiter zu erarbeiten, das es dann Staatsanwaltschaften und Gerichten ermöglicht, eine dem betreffenden Individuum gerecht werdende Entscheidung zu finden. In neuerer Zeit treten Belange des Opfers zusätzlich deutlich in den Mittelpunkt des Interesses.*

*Noch längst nicht überall in den alten Bundesländern setzen die in der Strafjustiz Verantwortlichen die Kompetenzen der Gerichtshilfe optimal ein. An vielen Stellen konzentriert man den Einsatz auf das sogenannte Nachverfahren, wenn es um die Umsetzung von Sanktionen geht. Hier gilt es, durch ständige Information und Anregung einen wenigstens allmählichen Wandel herbeizuführen.*

*In den neuen Bundesländern muß die Gerichtshilfe überhaupt erst einmal bekanntgemacht werden, und zwar bei möglichen Bewerbern auf die im Aufbau befindlichen Stellen, bei den Juristen im weitesten Sinne, bei anderen Entscheidungsträgern und insgesamt in der Öffentlichkeit.*

*Ich bin deshalb froh darüber, daß eine Arbeitsgruppe der "Arbeitsgemeinschaft Deutscher Gerichtshelfer" (ADG) die Aufgabe übernommen hatte, einen Informationstext zur Gerichtshilfe, den die DBH seit 1979 an Interessenten verteilt, grundlegend zu überarbeiten. Unter der Leitung von Alexander Wolff haben die Gerichtshelfer und Gerichtshelferinnen des Bezirks der GStA Düsseldorf, unter Mitwirkung von Vorstandsmitgliedern der ADG, den Auftrag mit Erfolg gemeistert. Ihnen gebührt auch an dieser Stelle herzlicher Dank.*

*Der DBH-Vorstand wird im Rahmen der Gesamtplanung für das Jahr 1992 über die endgültige Form einer optimalen Veröffentlichung des hier vorgelegten Textes beraten. Da aber jetzt schon, gerade in den neuen Bundesländern, ein deutlicher Bedarf an sofortiger Information besteht, haben wir dahingehend entschieden, eine vom Aufwand her bescheidene Voraus-Auflage in der Reihe DBH-Materialien zu erstellen und den Dienststellen zuzusenden. Anregungen für Inhalt oder Gestaltung der endgültigen Fassung der Broschüre können im begrenzten Rahmen noch berücksichtigt werden, falls sie bald bei der Geschäftsstelle der DBH eintreffen.*

*Bonn/Tübingen, im Oktober 1991*

*gez. Prof. Dr. H.-J. Kerner  
Vorsitzender Deutsche Bewährungshilfe e.V. (DBH)*

### **Vorwort**

*Das Sozialstaatsprinzip der Bundesrepublik Deutschland geht von der Verantwortung unserer Gesellschaft gegenüber dem Einzelnen aus, ohne ihn jedoch aus der Verantwortung gegenüber sich selbst und der Gesellschaft zu entlassen.*

*Unser Strafrecht leitet hieraus, auch im Erwachsenenstrafrecht, eine Ganzheitsbetrachtung von Tatgeschehen und Täterpersönlichkeit ab.*

*Somit ist es unerlässlich, umfassende Kenntnisse über die Persönlichkeitsentwicklung, die Lebensumstände und die sozialen Verhältnisse der Täter in das Strafverfahren einzubringen.*

*Die Strafrechtsreformgesetze der 70-er Jahre fordern unter anderem den Einsatz moderner Sozialarbeit innerhalb der Strafrechtspflege.*

*In diesem Zusammenhang wurde die Gerichtshilfe bundesgesetzlich erweitert. Sie trägt durch ihre Arbeit wesentlich zu den Voraussetzungen einer täterorientierten Differenzierung von Sanktionen bei und kann erste Schritte zur Resozialisierung einleiten.*

*Es hat sich in der Justiz eine Aufgabenteilung zwischen der Erwachsenengerichtshilfe, der Bewährungshilfe, der Führungsaufsicht und der Sozialarbeit im Vollzug herausgebildet.*

*Die Arbeitsgemeinschaft Deutscher Gerichtshelfer (ADG) stellt hiermit die Arbeit der Erwachsenengerichtshilfe vor und bietet dem Leser dieser Broschüre die Möglichkeit, den Anspruch der Strafrechtsreform kritisch mit der gängigen Praxis zu vergleichen.*



## 1. Geschichtliche Entwicklung der Gerichtshilfe

Über das Rechtsprinzip Auge um Auge, Zahn um Zahn und den mittelalterlichen Geltungsanspruch des Souveräns, waren bis zu der Entstehung des Strafgesetzbuches noch der Schuld- und Sühnegedanke sowie die Maxime der Generalprävention vorherrschend.

An diesen Denk- und Handlungsschemata begann sich erst etwa um die Wende vom 19. zum 20. Jahrhundert etwas zu verändern.

Humanitäres und anthroposophisches Gedankengut leiteten eine neuartige Entwicklung ein. Zum Gegenstand einer "Gesamtwürdigung" sollte neben dem Tatgeschehen auch die Täterpersönlichkeit gemacht werden.

Dazu bedurfte es hinreichender Informationen über den persönlichen Werdegang, über Umwelteinflüsse und die Lebensumstände, über Beweggründe für die Tat sowie über mutmaßliche Möglichkeiten für die "Besserung" des Straftäters. Heute würde man sagen: Anamnese, Diagnose, Sozialprognose, Resozialisierungskonzept.

Soweit bekannt, handelte in diesem Sinne der Privatmann John Augustus bereits 1841 in Boston/USA erstmals entsprechend, indem er nach der Schuldigsprechung eines Mitbürgers für einige Wochen um Aussetzung der Strafzumessung bat. Von dem Gedanken geleitet, die Persönlichkeit und das soziale Umfeld vor der Bestrafung näher zu erforschen, lieferte er einige Wochen später zum erneuten Termin einen Bericht über den Straffälligen. Darin beschrieb er u.a. die schon eingeleiteten und noch zu unternehmenden Schritte zur Problemlösung dieses "Klienten". Dieser Prozeß führte zur Strafaussetzung zur Bewährung im Sinne der amerikanischen und englischen Probation und wird gleichzeitig als Ursprung sowohl der Bewährungshilfe als auch der Gerichtshilfe gewertet.

Im Deutschen Reich wurde der einsetzende Wandel u.a. deutlich an dem Vorentwurf zu einem Deutschen Strafgesetzbuch von 1909, an dem Entwurf eines Strafgesetzbuches von 1919 sowie an den Veränderungen einer gnadenweise bedingten Strafaussetzung bei anzunehmender Besserungschance.

Noch während des 1. Weltkrieges begründete 1915 in Bielefeld Geheimrat Bozi ohne gesetzliche Grundlage eine "Zentralstelle für soziale Gerichtshilfe" mit der Aufgabenstellung, Nachforschungen über die Persönlichkeit und die Umwelt eines Straftäters durchzuführen.

Aufgrund der positiven Erfahrungen mit dem "Bielefelder System" erfolgte bereits 1916 für Preußen im Wege ministerieller Anordnung die mehr amtliche Einführung der Gerichtshilfe. Etwa vier Jahre später - im Zusammenhang mit der bereits erwähnten bedingten Strafaussetzung und auch vorzeitigen Entlassung aus dem Vollzug auf dem Gnadenweg - setzte verstärkt eine allgemeine Entwicklung der "Sozialen Gerichtshilfe" ein, und es entstanden immer mehr Gerichtshilfestellen.

Träger waren teils dafür eigens gegründete Vereine, teils Vereine der freien Wohlfahrtspflege, teils Wohlfahrtsämter - insbesondere aber Justizbehörden.

Die Gerichtshilfe gewann ein besonderes Profil durch das Engagement von Oberstaatsanwalt Noetzel, der ab 1926 als Vizepräsident des "Deutschen Reichsverbands für Gerichtshilfe, Gefangenen- und Entlassenenfürsorge" zum Vorkämpfer und Verfechter einer Gerichtshilfe "als Einrichtung der Strafrechtspflege" wurde.

Die Entwicklung gestaltete sich in Theorie und Praxis sehr verschiedenartig. Dabei spielte der Widerstreit zwischen zwei Grundeinstellungen eine besondere Rolle:

Die einen sahen in der Gerichtshilfe eine Rechtseinrichtung, die anderen hielten sie für eine Fürsorgeeinrichtung. Die organisatorischen Zuordnungen geschahen unterschiedlich und entsprechend der vorherrschenden Auffassungen "vor Ort".

Der Begriff "Gerichtshilfe" und die Absicht ihrer gesetzlichen Verankerung ist bereits 1930 in dem Entwurf eines Einführungsgesetzes zur Ergänzung der §§ 160, 161 StPO zu finden.

Dem § 160 StPO sollte folgender dritter Absatz hinzugefügt werden:

"Die Ermittlungen der Staatsanwaltschaft sollen sich auch auf die Umstände erstrecken, die für die Strafbemessung, insbesondere den bedingten Straferlaß und für die Anordnung oder Zulassung von Maßregeln der Sicherung und Besserung von Bedeutung sind".

In § 161 StPO sollte als zweiter Absatz aufgenommen werden: "Zu dem in § 160 Abs. 3 bezeichneten Zweck kann die Staatsanwaltschaft sich der Unterstützung der Gerichtshilfe bedienen".

Die Ähnlichkeiten mit dem heute gültigen Text des § 160 StPO sind bemerkenswert. Es dauerte jedoch noch fast ein halbes Jahrhundert, bis die Gerichtshilfe bundesgesetzlich verankert wurde.

1933 gab es im Deutschen Reich ca. 250 Gerichtshilfestellen. Von den Nationalsozialisten wurde die Gerichtshilfe ab 1933 größtenteils aufgelöst bzw. teilweise als Ermittlungshilfe zur Strafverfolgung mißbraucht.

Nach dem 2. Weltkrieg mußte die Gerichtshilfe erst wieder völlig neu aufgebaut werden. In einigen Großstädten wurde sie als Soziale Gerichtshilfe institutionalisiert.

Die Deutsche Bewährungshilfe e.V. in Bonn nahm sich, nachdem sich die Bewährungshilfe ab 1953 erfolgreich etabliert hatte, besonders der Förderung der Gerichtshilfe an: durch die Schaffung eines Beirates für Fragen der Gerichtshilfe und durch Beiträge in der Fachliteratur (Zeitschrift "Bewährungshilfe"), aber auch ganz praktisch durch Versuchsreihen.

Seit der bundesgesetzlichen Verankerung 1975 wurde mit dem flächendeckenden Ausbau der Gerichtshilfe begonnen. Heute sind bundesweit wieder über 250 GerichtshelferInnen als Angestellte und Beamte tätig.

Ihre Tätigkeit wird in ihrer Substanz gut deutlich anhand einer Aussage des Bundesgerichtshofs über das Strafverfahren im allgemeinen und die Strafzumessung im besonderen:

"Ohne die Kenntnis der Täterpersönlichkeit läßt sich weder das Maß der persönlichen Schuld eines Täters noch Maß und Art seiner Resozialisierungsbedürftigkeit, insbesondere nicht seine Strafempfindlichkeit beurteilen" (BGHSt 7, 28, 31).

## 2. Rechtsgrundlagen der Gerichtshilfe

Durch das Einführungsgesetz zum Strafgesetzbuch (EGStGB) vom 02.03.1974 (BGBl 1, Seite 469) wurde die Gerichtshilfe ab 01.01.1975 in die §§ 160 Abs. 3 und 463 d StPO aufgenommen.

Im § 160, Abs. 3 StPO heißt es:

"Die Ermittlungen der Staatsanwaltschaft sollen sich auch auf die Umstände erstrecken, die für die Bestimmung der Rechtsfolgen der Tat von Bedeutung sind. Dazu kann sie sich der Gerichtshilfe bedienen".

Der Großkommentar Löwe-Rosenberg, 24. neubearbeitete Auflage vom Dezember 1988, führt hierzu unter der Randnummer 73 im Abschnitt "c) Entwicklung und Bedeutung") aus:

"Die Institution der Gerichtshilfe als ein besonderes, von den herkömmlichen Strafverfolgungsbehörden getrenntes, mit der Aufklärung der persönlichen Verhältnisse und des sozialen Umfeldes des Beschuldigten befaßtes Ermittlungsorgan steht in engem Zusammenhang mit dem Übergang von einem ursprünglich rein tatbezogenen zu einem täterbezogenen Strafrecht, bei dem, jedenfalls für die Sanktionsbemessung, die Kenntnis der Täterpersönlichkeit, insbesondere das Vorleben und die persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse eine wesentliche Rolle spielt".

Damit die Gerichtshilfe auch für Entscheidungen, die dem Urteil nachfolgen, in Anspruch genommen werden kann, ist in § 463 d StPO eine entsprechende gesetzliche Grundlage geschaffen worden.

Im § 463 d StPO heißt es:

"Zur Vorbereitung der nach den §§ 453 - 461 zu treffenden Entscheidungen kann sich das Gericht oder die Strafvollstreckungsbehörde der Gerichtshilfe bedienen; dies kommt insbesondere vor einer Entscheidung über den Widerruf der Strafaussetzung oder der Aussetzung des Strafrestes in Betracht, sofern nicht ein Bewährungshelfer bestellt ist".

Hierunter fallen unter anderem auch:

- die Überwachung von Weisungen und Auflagen während der Bewährungszeit,
- der Vollstreckungsaufschub und die Vollstreckungsunterbrechung,

- die Gewährung von Zahlungserleichterungen bei Geldstrafen,
- die Vollstreckung der Ersatzfreiheitsstrafe
- sowie die Berichterstattung nach dem Bundeszentralregistergesetz (BZRG).

In verschiedenen Gnadenordnungen der Länder wird der Gerichtshilfe auch die Berichterstattung in Gnadensachen zugewiesen.

Weitere Rechtsgrundlagen in Länderkompetenz regeln die Beauftragung der Gerichtshilfe unter anderem in folgenden Bereichen:

- Haftentscheidungshilfe
- Täter-Opfer-Ausgleich
- Tilgung uneinbringlicher Geldstrafen durch gemeinnützige Arbeit.

### **3. Rechtliche Perspektiven der Gerichtshilfe**

Die erfolgte bundesgesetzliche Regelung war, trotz ihrer allgemein gehaltenen Fassung, ein wichtiger Schritt in der Entwicklung der Gerichtshilfe. Als weitere Stufen sind Vorschriften erforderlich, die dazu beitragen, die gesetzlichen Regelungen auch umzusetzen.

Bereits 1978 wurde im Großkommentar Löwe-Rosenberg: "Strafprozeßordnung und das Gerichtsverfassungsgesetz", 23. Auflage, in der RN 49 zu § 160 StPO unter anderem ausgeführt:

"Es dürfte sich empfehlen, Organisation, Aufgabenbereich und Stellung der Gerichtshilfe im Strafverfahren in Zukunft gesetzlich zu regeln.

Gefordert wird insbesondere ein Recht des Gerichtshelfers auf Anwesenheit und Anhörung in der Hauptverhandlung".

In der 24. neubearbeiteten Auflage des Großkommentars zu § 160 StPO, Dezember 1988, wird diese Forderung an verschiedenen Stellen wiederholt.

Hierzu hat der Beirat für Fragen der Gerichtshilfe beim Vorstand der Deutschen Bewährungshilfe e.V., Bonn/Bad-Godesberg Empfehlungen erarbeitet. Unter anderem sollte danach der 10. Abschnitt der StPO, Vernehmung des Beschuldigten (§§ 133 - 136a StPO), ergänzt werden durch:

**Gerichtshilfe für Erwachsene****§ 136 b (Aufgaben der Gerichtshilfe)**

(1) Die Gerichtshilfe für Erwachsene hat die Aufgabe, in jedem Stadium des Verfahrens die Persönlichkeit und die Umwelt eines Beschuldigten zu erforschen, um zu einer gerechten Entscheidung beizutragen.

(2) Sie ist heranzuziehen, wenn in der Tat oder in der Persönlichkeit Umstände erkennbar werden, die Zweifel aufkommen lassen, ob dieses Ziel ohne eine derartige Erforschung zu erreichen ist. Dies hat so früh wie möglich zu geschehen.

**§ 136 c (Anwesenheitsrecht)**

Der Gerichtshelfer hat in allen mündlichen Verhandlungen, auch in nichtöffentlichen, das Recht auf Anwesenheit.

Hinter § 214 StPO wird als neuer § 214 a StPO eingefügt:

**§ 214 a (Benachrichtigung des Gerichtshelfers)**

Von Ort und Zeit der mündlichen Hauptverhandlung ist der in dem Verfahren tätig gewordene Gerichtshelfer zu benachrichtigen.

Außerdem hat der Beirat zur "Anordnung über die Mitteilung in Strafsachen" (Mistra) Nr. 12 b folgende Empfehlungen gegeben:

**Nr. 12 b****Mitteilungen in Strafsachen gegen Erwachsene  
an die Gerichtshilfe bei Erwachsenen**

Hat die Gerichtshilfe in einem Verfahren berichtet, so sind ihr mitzuteilen:

- a) die Unterbringung zur Beobachtung, der Erlaß und der Vollzug eines Haft- oder Unterbringungsbefehls,
- b) die Erhebung der öffentlichen Klage,
- c) der Ort und die Zeit der Hauptverhandlung,
- d) der Ausgang des Verfahrens, ggf. unter Beifügung einer Urteilsabschrift,

- f) nachträgliche Entscheidungen, die sich auf Weisungen oder Auflagen beziehen  
sowie  
die Aussetzung der Vollstreckung einer Strafe oder des Restes einer Strafe zur Bewährung,
- g) alle Entscheidungen gem. § 463 d StPO,
- h) alle Entscheidungen nach dem Gnadenrecht.

#### **4. Ressortierung der Gerichtshilfe**

Nach Art. 294 EGStGB, der am 01.01.1975 in Kraft getreten ist, gehört die Erwachsenengerichtshilfe grundsätzlich zum Geschäftsbereich der Landesjustizverwaltungen.

Die Zuordnung der Erwachsenengerichtshilfe ist unterschiedlich geregelt. Sie gehört in den meisten Bundesländern zum Geschäftsbereich der Staatsanwaltschaft, mit Ausnahme von Berlin (Senatsverwaltung für Justiz), Bremen (Justizsenator) und Hamburg (Justizamt).

#### **5. Das Berufsbild der GerichtshelferInnen**

GerichtshelferInnen sind graduierte, diplomierte Sozialarbeiter/-Sozialpädagogen mit staatlicher Anerkennung.

Ihr Studium befähigt sie, sich intensiv mit den persönlichen und sozialen Verhältnissen ihrer Klienten zu befassen und die entscheidenden psychologischen, soziologischen sowie sozialpädagogischen Aspekte bei der Beurteilung herauszuarbeiten und schriftlich wie mündlich darzustellen.

GerichtshelferInnen sind Beamte des gehobenen Dienstes oder Angestellte.

Um den steigenden fachlichen Anforderungen angesichts gesellschaftlicher Veränderungen gerecht werden zu können, ist es erforderlich, daß die GerichtshelferInnen sich ständig fortbilden.

Den Studenten der Sozialarbeit und der Sozialpädagogik wird die Möglichkeit gegeben, das Arbeitsfeld der Gerichtshilfe durch Praktika kennenzulernen.

Damit qualifizierter Berufsnachwuchs gewonnen werden kann, muß die Anleitung von Berufspraktikanten durch erfahrene GerichtshelferInnen erfolgen.

## **6. Aufgabenbereiche der Gerichtshilfe**

Die Gerichtshilfe bei Erwachsenen wird bei Personen, die das 21. Lebensjahr vollendet haben, auf Ersuchen der Justizbehörden (Staatsanwaltschaften, Gerichte, Gnadenstellen, Strafregisterbehörden) in jedem Stadium eines Strafverfahrens für die Vorbereitung einer Justizentscheidung tätig.

Nach den gesetzlichen Bestimmungen ergeben sich zwei Schwerpunkte:

### **(1) Die Berichterstattung im Ermittlungs- und Hauptverfahren.**

Sie empfiehlt sich insbesondere bei

- Ersttättern,
- Konflikttättern,
- Jugendschutzsachen und
- Altersdelinquenz.

Hier hat die Gerichtshilfe bei Erwachsenen durch Erforschung der Persönlichkeit und des sozialen Umfeldes eines Beschuldigten oder Angeklagten diejenigen Umstände sichtbar zu machen, die den Hintergrund strafbaren Verhaltens bilden können (§ 160 III StPO).

Sie stellt Tatsachen fest, die für die Einstellung eines Verfahrens (§§ 153/153 a und 154 StPO), die Strafzumessung (§ 46 StGB), die Strafaussetzung zur Bewährung (§ 56 ff. StGB) und die Anordnung von Maßregeln der Besserung und Sicherung (§ 61 StGB) von Bedeutung sein können.

### **(2) Die Berichterstattung zur Vorbereitung der nach Rechtskraft des Urteils/Strafbefehls zu treffenden Entscheidungen (§ 463 d StPO, Gnadenordnungen der Länder, Bundeszentralregistergesetz).**

Hierbei dient die Tätigkeit der Erwachsenengerichtshilfe der Aufklärung der für die jeweilige Entscheidung maßgeblichen Umstände in der persönlichen, familiären und wirtschaftlichen Situation des Verurteilten.



Neben den zuvor genannten Schwerpunkten werden in verschiedenen Ländern modellhaft neue Aufgabenbereiche entwickelt.

Haftentscheidungshilfe - Täter-Opfer-Ausgleich - Tilgung uneinbringlicher Geldstrafen durch gemeinnützige Arbeit.

## **7. Arbeitsweisen der Gerichtshilfe**

Der Beginn jeglicher Sozialarbeit in der Gerichtshilfe bei Erwachsenen ist das Bemühen um einen persönlichen Gesprächskontakt.

Dies geschieht schriftlich, fernmündlich oder durch Hausbesuche.

Dem Betroffenen wird dabei der Auftraggeber und das Auftragsziel benannt, verbunden mit dem Hinweis, daß eine rechtliche Verpflichtung zur Zusammenarbeit nicht besteht.

Bei vorhandener Gesprächsbereitschaft wird es in der Regel angebracht sein, einen Hausbesuch vorzunehmen, um die genauere Gesamtsituation kennenzulernen und das Umfeld des Klienten unmittelbar erleben zu können.

Auf Wunsch kann das Gespräch jedoch auch im Gerichtshilfe-Büro stattfinden.

Sind Auskünfte von Dritten zur Ergänzung und Objektivierung der Selbstdarstellung eines Betroffenen erforderlich, wird sein Einverständnis eingeholt (Entbindung von der Verschwiegenheitspflicht/Datenschutz).

Stellt ein Gerichtshelfer eine offenkundige Notlage fest, so leitet er erste soziale Hilfsmaßnahmen ein.

Im Mittelpunkt der Gerichtshilfearbeit steht das gezielte, methodisch geführte Gespräch mit dem Betroffenen und ggf. mit den Bezugspersonen seines sozialen Umfeldes (Familienangehörige, Partner, Arbeitgeber, Arzt u.a.m.).

Es dient der Sammlung umfassender Informationen und bietet die Möglichkeit, Sachlagen, Schwierigkeiten, Hintergründe besser erkennen zu können.

Das Bemühen der GerichtshelferInnen ist stets darauf gerichtet, eine Gesprächsatmosphäre zu schaffen, die dem Betroffenen seine Selbstdarstellung nicht erschwert. Hierbei ist die dem Klienten vertraute Umgebung, seine Wohnung, von großer Bedeutung.

Außer der Informationssammlung dienen die Gespräche auch dazu, durch kritisches Hinterfragen bisheriger Verhaltensmuster den Betroffenen anzuregen, sein bisheriges Verhalten zu überprüfen und ihn zu motivieren, andere, problemreduzierende Verhaltensmechanismen zu entwickeln und umzusetzen.

Die Intensität des Kontaktes und die Gesprächshäufigkeit sind vom Einzelfall abhängig.

Die Arbeitsergebnisse und Schlußfolgerungen werden zu einem Bericht zusammengefaßt, der gleichermaßen entlastende wie belastende Fakten enthalten kann.

Die Unterschiedlichkeit der Sachlagen und Beauftragungen verbietet eine standardisierte, formblattmäßige Berichterstattung ohne Gliederung und chronologischen Aufbau. Der Bericht hat die Quellen zu benennen, auf die er sich stützt.

Fakten und Schlußfolgerungen sind getrennt zu halten.

Sozialprognosen, Anregungen und Empfehlungen haben auf Tatsachengrundlagen zu beruhen.

Die Erwachsenengerichtshilfe leistet damit ihren Beitrag zu einer anstehenden Justizentscheidung, die vor dem Hintergrund einer konkreten und geprüften Sachlage angemessener und damit gerechter getroffen werden kann, als es ohne die vermittelten Erkenntnisse möglich ist.

Solche Entscheidungen können nicht selten den sozialen Abstieg vermeiden helfen und sind deshalb häufig dem Gemeinwesen zuträglicher, als es Entscheidungen ohne umfassende Informationen sein können.

## **8. Was Gerichtshilfe bewirken kann**

- Entscheidungshilfen, die sachdienlich, angemessen, zukunftsorientiert und gleichwohl den Reaktionsnotwendigkeiten entsprechend sind.
- Effektivitätssteigerungen bei allen prozessualen Abläufen vor und nach einer Hauptverhandlung durch Erforschung der tatsächlichen persönlichen, familiären, wirtschaftlichen Verhältnisse und eventueller Besonderheiten.
- Koordination justizinterner Abläufe bei Entscheidungen verschiedener Justizbehörden und unterschiedlichen Verfahrensständen.

- Vermeidung unnötiger Kosten für die öffentliche Hand und Vermeidung sozialer Härten im Zusammenhang mit justiznotwendigen Maßnahmen.
- Vermittlung von speziellen Fremdhilfen bei sozialen Defiziten (z.B. Schuldnerberatung, Sozialamt, Jugendamt).

Die Erwachsenengerichtshilfe gibt der Justiz die Chance, zu jedem Zeitpunkt eines Verfahrens Informationen und Entscheidungshilfen zu erhalten.

In einem frühen Stadium des **Ermittlungsverfahrens** läßt sich mit ihrer Hilfe z.B. feststellen, ob U-Haft fortbestehen muß, Verfahren eingestellt werden können oder Gutachter zu Rate gezogen werden sollten.

Im Hauptverfahren gibt die Gerichtshilfe unter anderem Hinweise zur Persönlichkeit des Angeklagten, zu seinem sozialen Umfeld und seiner Einstellung zur Straftat.

Damit dient der Gerichtshilfebericht der Findung geeigneter Reaktionsformen und trägt zur Steigerung der Effektivität des Verfahrens bei.

**Nach der Rechtskraft** eines Strafbefehls oder Urteils sollte die Gerichtshilfe unter anderem bei folgenden anstehenden Entscheidungen einen Berichtsauftrag erhalten:

- Zahlungserleichterung bei Geldstrafen,
- Vollstreckung der Ersatzfreiheitsstrafe,
- Nachtragsentscheidungen über die Strafaussetzung zur Bewährung, Widerruf, Auflagenänderung,
- Vollstreckungsaufschub bzw. Haftunterbrechung bei Freiheitsstrafen
- Gnadenentscheidungen - Bundeszentralregisterangelegenheiten.

Neben den zuvor genannten Aspekten trägt die Erwachsenengerichtshilfe durch Harmonisierung des Bewährungsverlaufs auch dazu bei, Widerruf und Vollstreckung zu vermeiden; dadurch Arbeitsplätze zu erhalten, Zahlungen von Sozialhilfe an die Familien und nicht zuletzt Vollstreckungskosten einzusparen.

In vielen Fällen läßt sich durch die Gerichtshilfe eine Verhaltensänderung bewirken, indem die Ursachen falschen Verhaltens bewußt gemacht und Lösungsmöglichkeiten aufgezeigt werden, die dem Ziel dienen, abweichendes Verhalten zukünftig zu verändern.

Somit trägt die Gerichtshilfe dazu bei, beim Betroffenen ein besseres Verständnis für Justizabläufe zu entwickeln, damit er aktiv am Verfahren mitwirken kann.

Bei der Justiz schafft sie Verständnis für bestimmte Lebenssituationen des Betroffenen.

### **9. Gerichtshilfe - eine Sache mit Zukunft**

Die Sozialarbeit im Erwachsenenstrafrecht hatte seinerzeit zunächst nur für den Bereich nach der Verurteilung (Bewährungshilfe und Sozialarbeit im Vollzug) Eingang gefunden.

Mit der Gerichtshilfe schaffte sich der Gesetzgeber dann eine Fachgruppe, die primär im Vorverfahren tätig sein soll und die durch Sozialarbeit bisher nicht erfaßte Problemsituationen im justiziellen Bereich bearbeitet.

Die Erwachsenengerichtshilfe kann den ihr zukommenden Stellenwert nicht allein durch gesetzliche und administrative Verankerung erlangen. Ebenso wichtig ist die Vermittlung ihres Sinns und Wesens durch die Lehre sowie ihre Annahme und Einbeziehung in den Strafprozeß durch die Praxis.

Vorrangig ist jedoch, dafür zu sorgen, daß sie in allen Bundesländern flächendeckend eingerichtet und gemäß der Intention des Gesetzgebers auch hauptsächlich im Vorverfahren zur Berichterstattung beauftragt wird.

Erst wenn diese Voraussetzungen erfüllt sind, wird die Erwachsenengerichtshilfe zu dem Instrument der modernen Strafrechtspflege, in der Tatgeschehen und Täterpersönlichkeit den gleichen Stellenwert bei der Gesamtwürdigung und der Strafzumessung besitzen.

Mit der Erwachsenengerichtshilfe besitzt die Justiz eine Institution, mit der auf gesellschaftliche Entwicklungen schnell und konkret reagiert werden kann.

Dies zeigt sich in verschiedenen Modellversuchen wie dem Täter-Opfer-Ausgleich.

Die weitere Entwicklung wird zeigen, wie sich Modelle in der Praxis bewähren und inwieweit sie - ähnlich der Haftentscheidungshilfe in verschiedenen Ländern - integrierte Bestandteile der Erwachsenengerichtshilfe werden.

## **ANHANG**

### **A. Richtlinien für die Erstellung von Gerichtshilfeberichten**

1. Der Gerichtshilfebericht hat den Zweck, der Staatsanwaltschaft, dem Gericht und der Gnadeninstanz durch umfassendes Tatsachenmaterial die Grundlagen für ein zutreffendes und möglichst vollständiges Bild der Persönlichkeit des Betroffenen zu vermitteln. Er hat die in seiner Umwelt und die in seinem Leben wirksamen Faktoren sowie die Beweggründe und Ursachen, die zur Tat geführt haben, aufzuzeigen (psychosoziale Diagnose). Der Bericht befaßt sich auch mit den Wirkungen, die von der Strafe und den sonstigen Maßnahmen für das zukünftige Leben des Betroffenen in der Gesellschaft ausgehen.

2. Das zusammengestellte Tatsachenmaterial bildet die Grundlage des Gerichtshilfeberichts. Es sind die familiären Verhältnisse und die sozialen Beziehungen, die Entwicklung, das Arbeitsleben und das bisherige Verhalten, die Schul- und Berufsausbildung, die Leistungen und alle Umstände zu erforschen, die für die Beurteilung des Betroffenen von Bedeutung sind.

Soweit über den Betroffenen oder seine Familie Vorgänge bei anderen Behörden bestehen, sind diese - nach Möglichkeit mit seinem Einverständnis - heranzuziehen.

3. Soweit die Befragung von Personen notwendig wird, die nicht über die Straftat unterrichtet sind, ist im Interesse des Betroffenen und seiner Angehörigen mit größter Vorsicht und mit seinem Einverständnis vorzugehen.

4. Die getroffenen Feststellungen sind unter Angabe der Quellen zu den jeweils wiedergegebenen Tatsachen in einem übersichtlichen, die Tatsachen und eigenen Ansichten streng trennenden Bericht niederzulegen.

Dabei sollen die in der Anlage gegebenen Hinweise für die Abfassung von Gerichtshilfeberichten je nach Sachlage berücksichtigt werden.

5. Bestehen Anhaltspunkte für die Notwendigkeit, einen Sachverständigen hinzuzuziehen, so ist bei der Staatsanwaltschaft oder dem Gericht rechtzeitig - eventuell gesondert vom Gerichtshilfebericht - die Heranziehung eines entsprechenden Gutachters anzuregen.

6. Der Gerichtshilfebericht sollte in seinem letzten, zusammenfassenden Teil eine psychosoziale Anamnese und Diagnose enthalten. In gegebenen Fällen kann es von Bedeutung sein, auch in prognostischer Hinsicht gewonnene Erkenntnisse zu

vermitteln ("Sozialpädagogische Stellungnahme").  
Hierbei sind Äußerungen anderer Stellen zu berücksichtigen.  
Auch können unter Umständen deren Berichte beigelegt werden.

7. Der Gerichtshilfebericht wird vom Gerichtshelfer in eigener  
Verantwortung unterzeichnet.

## **B: Hinweis für die Gliederung von Gerichtshilfeberichten zur Hauptverhandlung**

### **Vorbemerkung:**

1. Die Hinweise sollen einen möglichst vollständigen Überblick über die in Frage kommenden Gesichtspunkte für die Erstellung der Berichte geben.

Im Einzelfall wird der Gerichtshelfer je nach Sachlage einzelne Punkte unerörtert lassen und Schwerpunkte bilden.

2. Quellenangaben sind in der Regel bei den im Bericht jeweils aufgeführten einzelnen Tatsachen zu machen (z.B. Gespräch mit dem Betroffenen, Auskunftspersonen, Akteneinsichten usw.).

### **Personalien des Betroffenen/Quellenangaben**

#### **Elternhaus und Kindheitsentwicklung bis zur Einschulung**

Personalien der Eltern (ggf. etwaiger Stiefeltern, Adoptiveltern, evtl. Scheidung/Wiederverheiratung der Eltern), Geschwisteranzahl und -konstellation,

Wo aufgewachsen? (Soziales, kulturelles, wirtschaftliches Milieu), Weitere Beziehungspersonen, ggf. mit Altersangaben (z.B. Großeltern, Pflegestellen, Heimunterbringung etc.).

#### **Schule und Arbeitsbereich**

Einschulung, ggf. Umschulungen, Schulabschlüsse, Abgangsklasse, Lehre, Anlernverhältnisse, Studium, sonstige Ausbildung, mit/ohne Abschluß, Berufstätigkeit (Branchen, ggf. einzelne Arbeitgeber und Stellung im Beruf, Berufswechsel mit Gründen), Berufliche Fortbildung,

Letzter Arbeitgeber,

Wehrdienst oder Ersatzdienst,

Verhältnis zu Vorgesetzten und Arbeitskollegen,

Einstellung zum Beruf.

#### **Familienverhältnisse des Betroffenen**

Familienstand, Eheschließung(en), Ehescheidung(en), ggf. möglichst mit Gründen,

Kinder - ehelich/nicht ehelich,

Welche Familienangehörige leben innerhalb bzw. außerhalb des Haushaltes,

Chronische Erkrankungen oder Behinderungen von Familienangehörigen,

Berufstätigkeit der Haushaltsangehörigen,

Wohnverhältnisse, besondere Belastungen im Familienbereich.

**Wirtschaftliche Verhältnisse**

Eigenes Einkommen, Familieneinkommen,  
Feste Unkosten und Verpflichtungen (Miete/Mietrückstände,  
Heizung, Strom, Unterhaltsverpflichtungen, Versicherungen,  
Kredite, Ratenzahlungen, weitere Schulden, Zahlungsbefehle,  
Pfändungen, Gerichtskosten), Besitz, Vermögen, Auto usw.

**Stellung zur Umwelt**

Freizeitgestaltung (was unternimmt die Familie zusammen?),  
Beziehungen zu Freunden und Bekannten (sozialkultureller Hinter-  
grund), Zugehörigkeit zu Organisationen oder Vereinen, ehren-  
amtliche Tätigkeit.

**Schwerpunkte**

1. Aus der Kindheit, Jugend und weiteren Entwicklung, z.B.  
Wechsel von Beziehungspersonen,  
Erziehungshaltung der Beziehungspersonen,  
Kontakt des Betroffenen zu den Beziehungspersonen,  
derzeitiges soziales Umfeld/Beziehungspersonen.
2. Psychische und somatische Störungen
  - a) im körperlichen Bereich:  
organische Leiden, Auffälligkeiten (z.B. neurotische Störun-  
gen, Suchtkrankheiten)
  - b) im Verhaltens- und Leistungsbereich:  
z.B. Lügen, Stehlen/ggf. Vorstrafe, Suizidversuche, Schul-  
schwäche, manuelle Ungeschicklichkeiten
  - c) im Erlebnisbereich (psychisch):  
z.B. Angst, Hemmungen, Eifersucht, Depressionen, Minder-  
wertigkeitsgefühle, übermäßiges Geltungsstreben, Aggres-  
sionen, sexuelle Konflikte, neurotische Störungen im Um-  
gang mit Besitz

**Einstellung zur Straftat**

Motiv, Verhalten vor und nach der Tat

**Zusammenfassung und Auswertung**

(Psychosoziale Diagnose und Prognose)

Welches sind die Stärken und gesunden Aspekte im Leben des  
Betroffenen und seiner Umwelt?

Welche Persönlichkeitsfaktoren stören das soziale Bestehen?

Welche Rückschlüsse können aus den Entwicklungs- und Entfal-  
tungsmöglichkeiten des Betroffenen unter Berücksichtigung  
seines sozialen Umfeldes gezogen werden?

Welche Auswirkungen haben Strafen auf die weitere Zukunfts-  
planung des Betroffenen?



Voraussetzungen für optimale Resozialisierung:

z.B. Anregung der Beiordnung eines Bewährungshelfers, Einstellung des Verfahrens in Verbindung mit der Auferlegung einer Geldbuße (unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse), Geldstrafe, Aussetzung des Verfahrens mit dem Ziele der Einstellung, ggf. Anregung, einen Gutachter zu bestellen etc.

An dieser Stelle könnte auch angeregt werden, den Gerichtshelfer als sachverständigen Zeugen zu hören.

**DBH MATERIALIEN**  
Herausgeber: Deutsche Bewährungshilfe e.V.  
ISSN 0938-9474

- Heft 1:**  
Das Projekt DIE WAAGE Köln  
1990, 96 Seiten, **vergriffen**
- Heft 2:**  
Dokumentation der Regionalkonferenz Süd-Ost,  
Soziale Arbeit und Strafrecht,  
Nürnberg, 10. März 1989  
1990, 118 Seiten, Schutzgebühr: DM 5,-
- Heft 3:**  
Ulrich Staets/Paul Reiners: Komplementäre  
Hilfen durch die Fördervereine,  
Interview mit Maria Regina Zurnieden,  
Rudolf Lobisch, Günter Obstfeld  
und Theo Quad  
1991, 31 Seiten, Schutzgebühr: DM 2,-
- Heft 4:**  
Dokumentation der Regionalkonferenz  
Soziale Arbeit und Strafrecht,  
Berlin, 21. Mai 1990  
1991, 78 Seiten, Schutzgebühr: DM 5,-
- Heft 5:**  
Landesarbeitsgemeinschaft Schleswig-  
Holsteinischer Bewährungshelferinnen und  
Bewährungshelfer (Hrsg.): Straffälligen-  
hilfe im Umbruch? - Aktuelle Tendenzen  
und Diskussionen um Straffälligen- und  
Bewährungshilfe  
1991, 92 Seiten, Schutzgebühr: DM 5,-
- Heft 6:**  
Wolfgang Lohner  
Bewährungs- und Entlassenenhilfe  
in der ehemaligen DDR  
1991, 75 Seiten, Schutzgebühr: DM 5,-
- Heft 7:**  
40 Jahre Verein zur Förderung der  
Bewährungshilfe Essen e.V.  
- Eine Chronik -  
1991, 64 Seiten, Schutzgebühr: DM 5,-
- Heft 8:**  
Verein zur Förderung der Bewährungs-  
hilfe Essen e.V. (Hrsg.):  
Armut - Herausforderung für Sozial-  
arbeit und Justiz -  
Dokumentation der Fachtagung  
am 24. April 1991  
1991, 65 Seiten, Schutzgebühr: DM 5,-
- Heft 9:**  
Gerichtshilfe - Hilfe für wen?  
1991, 23 Seiten, Schutzgebühr: DM 2,-
- Heft 10:**  
Umgang mit Sexualstraftätern  
- Tagungsdokumentation -  
1992, 130 Seiten, Schutzgebühr: DM 5,-
- Heft 11:**  
Hartmut Rupprecht  
Straffälligkeit bei jungen Menschen  
als Ausdruck sozialer Entmutigung  
1992, 48 Seiten, Schutzgebühr: DM 5,-
- Heft 12:**  
Professor Hanspeter Damian  
Die Rechtsstellung des Bewährungshelfers -  
ihre Auswirkung auf Schweigepflichten/  
Schweigerechte/Zeugnisverweigerungsrecht  
1993, 117 Seiten, Schutzgebühr: DM 5,-
- Heft 13:**  
Jörg Sommer  
Energie durch Frustration?  
Entwicklung, Darstellung und Kritik des  
Human Social Functioning  
nach Eugene Heimler  
1993, 142 Seiten, Schutzgebühr: DM 8,-
- Heft 14:**  
Hartmut Gerstein  
Siegburger Schuldnerberatung  
Hinweise für die Schuldnerberatung  
in der Straffälligenhilfe  
1993, 70 Seiten, Schutzgebühr: DM 5,-
- Heft 15:**  
integrationshilfen e.V.  
Sprungbrett, Projektbericht  
1993, 76 Seiten, Schutzgebühr: DM 5,-
- Heft 16:**  
Barbara Franke  
Staatsanwaltschaft und Täter-Opfer-Ausgleich  
1993, 84 Seiten, Schutzgebühr: DM 5,-
- Heft 17:**  
Fortentwicklung der Sozialen Dienste in der Justiz  
in Schleswig-Holstein  
(Bericht der Reformkommission)  
1994, 167 Seiten (Anhang 22 Seiten)  
Schutzgebühr: DM 15,-
- Heft 18:**  
Professor Dr. Bernd-Rüdiger Sonnen  
Der offene Jugendstrafvollzug in Flensburg  
(Begleitforschungsbericht)  
1994, 103 Seiten, Schutzgebühr: DM 10,-
- Heft 19:**  
Hendrik Middelhof  
Arbeitsmaterialien zum Täter-Opfer-Ausgleich  
- Schrittweise zum Erfolg -  
Ein Leitfaden für die TOA-Praxis im Rahmen  
der Jugendgerichtshilfe  
1994, 61 Seiten, Schutzgebühr: DM 8,-
- Heft 20:**  
Freie Straffälligenhilfe Neue Bundesländer  
- Verzeichnis der Vereine und Projekte -  
1994, 112 Seiten, Schutzgebühr DM 8,-
- Heft 21:**  
Dokumentation der Tagungsreihe  
"Kriminalpolitik und Straffälligenhilfe in  
den neuen Bundesländern, Konturen eines  
Gesamtkonzeptes staatlicher und nicht-  
staatlicher Straffälligenhilfe"  
1994, 132 Seiten, Schutzgebühr: DM 15,-
- Heft 22:**  
14. Bundestagung der DBH  
Dokumentation des Themenschwerpunktes:  
Soziale Arbeit im Umfeld der Justiz.  
Bonn 1994, 92 Seiten, Schutzgebühr: DM 8,-
- Heft 23:**  
14. Bundestagung der DBH  
Dokumentation des Themenschwerpunktes:  
Strafrecht im Kontext von Wertewandel  
und Normsetzung.  
Bonn 1994, 168 Seiten, Schutzgebühr: DM 8,-
- Heft 24:**  
14. Bundestagung der DBH  
Kriminalpolitik im Europäischen Entwicklungsprozeß.  
Bonn 1994, 92 Seiten, Schutzgebühr: DM 8,-
- Heft 25:**  
14. Bundestagung der DBH  
Der Vollzug ist darauf auszurichten, daß er dem  
Gefangenen hilft, sich in das Leben in Freiheit  
einzugliedern.  
Bonn 1994, 83 Seiten, Schutzgebühr: DM 8,-
- Heft 26:**  
Bernd Maelicke  
Straffälligenhilfe im Wandel  
- Zum Stand der Entwicklung und zum  
Innovationsbedarf der Justizförmigen und  
der Freien Straffälligenhilfe -  
1994, 51 Seiten, Schutzgebühr: DM 5,-
- Heft 27:**  
Stephan Rixen  
Der Wiedergutmachungsgedanke im Erwachsenen-  
strafrecht:  
Konzeption und Kritik des Alternativ-  
Entwurfes Wiedergutmachung  
1995, 70 Seiten, Schutzgebühr: DM 7,-
- Heft 28:**  
Täter-Opfer-Ausgleich und Strafvollzug  
Materialien für eine Diskussion  
zusammengestellt vom Servicebüro für TOA  
und Konfliktschlichtung  
1995, 79 Seiten, Schutzgebühr: DM 8,-
- Heft 29:**  
Täter-Opfer-Ausgleich in den neuen  
Bundesländern  
Hrsg. vom Servicebüro für Täter-Opfer-  
Ausgleich und Konfliktschlichtung  
1995, 116 Seiten, Schutzgebühr: DM 5,-
- Heft 30:**  
Verwaltungsvorschriften  
zum Täter-Opfer-Ausgleich  
zusammengestellt vom TOA-Servicebüro  
1995, 74 Seiten, Schutzgebühr: DM 5,-
- Heft 31:**  
Arthur Hartmann  
Die Entwicklung des TOA im Spiegel  
der "Bundesweiten TOA-Statistik"  
1996, 32 Seiten, Schutzgebühr: DM 5,-
- Heft 32:**  
15. Bundestagung Soziale Arbeit,  
Strafrecht und Kriminalpolitik  
- Einige Beiträge zu aktuellen Fragen -  
1996, 78 Seiten, Schutzgebühr: DM 5,-